

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblatte.“

Bekanntmachung.

Seiten des Forstpersonals sind Klagen darüber laut geworden, daß sich in neuerer Zeit die Holzdiebstähle vermehren, daß der Holzdiebstahl zum großen Theil gewerbsmäßig betrieben und mit dem gestohlenen Holze Handel getrieben werde. Man macht daher wiederholt darauf aufmerksam, daß Diejenigen, welche gestohlenes Holz kaufen und so den Holzdiebstahl begünstigen, sich strafbar machen und gegen dieselben unnachlässiglich eingeschritten werden wird.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 9. Juni 1873.

Landrod.

R.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der von der preussischen Regierung dem Bundesrathe vorgelegte Pressegesezentwurf begegnet in der gesammten Journalistik der einstimmigsten Verurtheilung. Die gemäßigtesten Stimmen bezeichnen denselben mindestens als außerhalb der parlamentarischen Möglichkeit stehend. Nach dieser Vorlage dürfte die Hoffnung aufzugeben sein, ein deutsches Reichspressegesez in der gegenwärtigen Reichstagsession zu Stande kommen zu sehen. Dieser Entwurf hat daher das seltene Schicksal, daß er alle Parteien im Reiche geeinigt hat — in seiner Verwerfung. Namentlich ist alles von der Rechten bis zur Linken einig über den § 20 dieses Gesetzes, welcher lautet: „Wer in einer Druckschrift (Zeitung) die Familie, das Eigenthum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtsinn oder die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreift, oder Handlungen, welche das Gesez als strafbar bezeichnet, als nachahmenswerth, verdienstlich oder pflichtmäßig darstellt, oder Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft.“ Die alleinige Verantwortlichkeit der Redacteurs („als der Thäter“) wird in den betreffenden Paragraphen ins Ungeheuerliche verschärft, die einfachsten Zuwiderhandlungen, selbst einmalige äußerliche Versehen, werden mit Geldstrafe von 50—300 Thlr. oder mit Gefängniß von 1—6 Monat bestraft.

Wenn wir aber den Sinn des oben erwähnten Paragraphen richtig verstehen, so ist er gegen die kommunistische, sozial-demagogische Presse gerichtet, die in der That oft schauerliche Ergüsse liefert. Allein diese Fassung des Paragraphen würde selbst im Strafgesetzbuch eine zu gefährliche Handhabe in Zeiten eines politischen Konflikts bieten.

Eine kleine Blumenlese wird unjeren Lesern nur die Urtheile solcher Zeitungen wiedergeben, welche der Reichsregierung befreundet sind, und ihre Maßregeln in der Regel unterstützen. Berliner National-Zeitung: „Der § 20 vereinigt den berüchtigten Haß- und Berachtungspapagraphen und den Kanzelstrafpapagraphen und was sonst von dieser Art es giebt, in einem Extract von Vollständigkeit ohne Gleichen. Mit diesem Paragraphen in der Hand ließe sich zu Zeiten fast jede Bemerkung über Tagesfragen mit Gefängniß belegen, und am meisten dann, wenn sie gerade aus dem Gefühl „für Sittlichkeit, Rechtsinn und Vaterlandsliebe“ hervorgegangen wäre.“ — Die Spenerische Zeitung (Frühstücks-Zeitung des Kaisers) versteht es kaum, wie ein Jurist diesen Paragraphen formuliren konnte. — Nicht minder hart wird der § 22 verurtheilt, nach welchem der Redacteur ohne Unterschied, ob ihm bei Prüfung der Artikel die Strafbarkeit des Inhalts nicht entgehen konnte, mit der vollen Strafe des „Thäters“ belegt werden soll.

Die Spenerische Zeitung nennt das „eine ungeheuerliche Verschärfung, die Niemand vertheidigen kann, der die Grenzen der Arbeitskraft und Aufmerksamkeit auch des wachsamsten Redacteurs irgendwie abzuschätzen weiß.“ Die National-Zeitung urtheilt: „Eine solche Bestimmung kann nur Jemand formulirt haben, der von der Zeitungs-Redaktion keine Ahnung hat.“ Ferner: „Der Entwurf ist ein Meisterstück, erfunden, um eine Presse, die in den jedesmaligen Tagesfragen Widerstand leistet, stumm und todt zu machen.“ — Die Deutsche Allgemeine Zeitung in Leipzig (Brockhaus): „Es ist uns unbegreiflich, wie man der deutschen Nation und ihren Vertretern einen solchen Entwurf zu bieten wagen darf.“ — Gothaer Tageblatt: „In dem ganzen Umkreis der das menschliche Gebiet umfassenden Paragraphen des Entwurfs erblickt der unglückliche Redacteur überall verrätherische Fufangeln und kann kaum dem Schicksal entgehen, daß, wenn er die Fellen von 20 Paragraphen vermieden hat, er in die Grube stürzt, die ihm im 21. Paragraphen gegraben ist.“ — Die Berliner Postische Zeitung: „Wer hätte vor 2 Jahren bei dem Friedensschluß es für möglich gehalten, daß die arme deutsche Presse für ihre Begeisterung und Hilfe solchen Lohn davon tragen werde.“

— Gegenüber einem Antrag auf Streichung des Gesandtschaftspostens bei dem Papste, erklärte Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 9. Juni: Momentan sei die Befegung unmöglich, weil der deutsche Gesandte nicht die Sprache gegen sich fahren lassen dürfe, die das Reich nicht ertragen könne, indessen möchte er den letzten Faden der Beziehungen zwischen Deutschland und Rom nicht zerreißen lassen. Er sagte schließlich: „Wir werden uns jeder Einmischung in eine Wahl des neuen Papstes enthalten, aber prüfen, ob sie legitim vollzogen ist, so daß der Gewählte im Stande ist, diejenigen Rechte auszuüben, die ein legitim gewählter Papst auszuüben hat.“ Der Gesandtschaftsposten wird hiernach bewilligt.

— Die „Germania“ hat es nun glücklich herausgebracht, woher die oberdeutsche Kinder-Export-Fabel stammt. Sie läßt sich nämlich aus Oypen schreiben: Von kompetenter Seite wurde mir ein Resultat der Recherche nach dem Ursprung der Kinder-Export-Fabel mitgetheilt, welches in der Gegend von Myslowitz konstatiert worden sein soll. Dort soll ein katholischer Lehrer die allerdings unvorsichtige scherzhaft Drohung gegen träge, unfolgsame Kinder ausgesprochen haben, sie würden nach dem Elsaß geschickt werden, dann hätten die Eltern keine Plage mehr mit ihnen und bekämen obenein noch Prämien. Diese Aeußerung ward eine Beute der Fama u. s. w. — Die Deutung erscheint etwas fabelhaft.

— Ein Extrablatt der „Baltischen Zeitung“ veröffentlicht unterm 6. Juni cr. aus Treuen folgenden directen Bericht des Herrn Domänenpächter Böcker über die Auffindung der Leiche seines unglücklichen Kindes. „Am Morgen des 3. d. M. begaben sich vier meiner Kathenleute nach der Scheune Nr. 4 des Gutshofes, um daselbst eine Quantität Roggen auszudreschen. Wie sich einer dieser Tagelöhner aus der